



Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Kreistag hat in den Jahren 2012 bis 2014 mehrere wichtige Entscheidungen im Hinblick auf die Erfassung und Verwertung von Abfällen sowie auf das Gebührensystem getroffen. Gleichzeitig gab es auch im rechtlichen Bereich mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes und dem Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg eine Reihe wichtiger Änderungen. Die vorliegende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen trägt diesen wesentlichen Änderungen Rechnung und skizziert die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft in den nächsten Jahren.

Die Fortschreibung wurde mit der Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft abgestimmt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Vorbemerkungen

Nach § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 16 Landesabfallgesetz erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Dabei sind die Festlegungen der Abfallwirtschaftspläne des Landes zu beachten.

Der Kreistag hat im Jahr 1992 erstmals ein Abfallwirtschaftskonzept beschlossen (KT-Drucksache Nr. IV-407), dieses in den Jahren 1997 und 2002 (KT-Drucksachen Nr. V-567 und VI-421) fortgeschrieben und am 21.10.2009 (KT-Drucksache Nr. VIII-0028/1) hinsichtlich der thermischen und landwirtschaftlichen Verwertung von Grüngut angepasst.

2. Wesentliche Änderungen

Der Kreistag hat am 21.05.2012 mit KT-Drucksachen Nr. VIII-0427 bis VIII-0427/1 grundlegende Änderungen im Hinblick auf das Erfassungs- und Gebührensystem im Entsorgungsgebiet des Landkreises beschlossen. So soll ab 2016 bei der Erfassung von Restmüll und Bioabfall die Entleerungshäufigkeit (statt wie bisher das Müllvolumen) gemessen, eine Pflichtbiotonne eingeführt und das Gebührensystem entsprechend angepasst werden. Statt einer Volumengebühr wird dann eine Leerungsgebühr erhoben und die bisher getrennte Grundgebühr für Restmüll und Bioabfall soll durch eine einheitliche, degressiv ausgestaltete Jahresgebühr ersetzt werden. Die Abfallgebühren sollen so ausgestaltet werden, dass eine erhöhte Anreizwirkung im Hinblick auf Abfallvermeidung und -trennung entsteht, insbesondere soll mit einer attraktiven Gebührengestaltung der im Restmüll enthaltene Anteil an Biomasse separiert werden.

Am 23.10.2013 (KT-Drucksachen Nr. VIII-0612 bis VIII-0612/1) hat der Kreistag ein neues Grüngutkonzept für sein Entsorgungsgebiet beschlossen. Dieses sieht insbesondere die Integration der gemeindlichen Häckselplätze in das Grüngutkonzept des Landkreises mit entsprechender Mitfinanzierung der Kosten für Platz und Betrieb durch den Landkreis vor. Mit einer betreuten und getrennten Grüngutannahme während abgestimmter Öffnungszeiten soll das Material in holzig und nicht-holzig getrennt und somit das im Grüngut enthaltene energetische Potenzial genutzt werden.

Mit Beschluss vom 21.05.2014 (KT-Drucksachen Nr. VIII-0688 und VIII-0688/1) schließlich hat der Kreistag seine Beschlüsse vom 21.05.2012 hinsichtlich der Pflichtbiotonne ab 2016 dahingehend konkretisiert, dass enge Befreiungsmöglichkeiten möglich sein sollen. Insbesondere mit Gebührenerreizen durch den Wegfall der separaten Grundgebühr für die Biotonne, einer gegenüber Restmüll günstigeren Leerungsgebühr und einer Werbekampagne über die Vorteile der Biotonne soll die Separierung der Biomasse aus dem Restmüll erreicht werden. Daneben hat der Kreistag den Austausch des kompletten Behälter- und Chipbestandes bei Restmüllbehältern und Biotonnen ab Ende 2015 beschlossen.

Nach der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Vorlage eines Entwurfs zur Fortschreibung des Teilplans Siedlungsabfälle hat das Land die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgefordert, ihre Abfallwirtschaftskonzepte fortzuschreiben und darin u. a. darzulegen, wie bestimmte Zielgrößen erreicht werden.

3. Fortschreibung 2015

Vor diesem Hintergrund wurde das Abfallwirtschaftskonzept für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen mit der beiliegenden Anlage fortgeschrieben und mit der Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft abgestimmt. Eine Zusammenfassung des Konzepts findet sich auf den Seiten 21 bis 23.

Das Abfallwirtschaftskonzept macht deutlich, dass der Landkreis die Zielvorgaben, die das Land für Restmüll, Rest-Sperrmüll, Bioabfall und Grüngut für die Jahre 2020 bzw. 2025 formuliert, in seinem Entsorgungsgebiet erreichen und voraussichtlich sogar deutlich übertreffen wird. Bei den Abfallfraktionen, für die keine Zielvorgaben definiert werden, liegt der Landkreis schon heute in verschiedener Hinsicht, zum Beispiel bei den erfassten Altpapiermengen, erheblich über dem Landesdurchschnitt.

Das Abfallwirtschaftskonzept zeigt, dass der Landkreis in seinem Entsorgungsgebiet auf dem Weg hin zu einer nachhaltigen Abfallwirtschaft ist, die den drei abfallpolitischen Zielen „Komfort“, „Ökologie“ und „Wirtschaftlichkeit“ Rechnung trägt. Gleichwohl bleibt noch viel zu tun: So gilt es, in diesem Jahr das neue Gebührensystem für die Zeit ab 2016 zu erarbeiten und die große Behältertauschaktion für Restmüll und Bioabfall zu bewältigen.

Ab 2016 sollen die Wertstoffhöfe sukzessive etabliert werden. Weitere wichtige Themen werden in den nächsten Jahren die Nutzung des energetischen Potenzials des Bioabfalls sowie die Erarbeitung und Realisierung eines Konzepts für die Entsorgung mineralischer Abfälle sein.

4. Ergänzender Hinweis

Die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen, auf die der Landkreis die Aufgaben des Einsammelns und der Beförderung von Abfällen für deren Gebiet übertragen hat, erstellen in eigener Zuständigkeit Abfallwirtschaftskonzepte. Dies gilt auch für den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) im Hinblick auf die ihm zur Entsorgung überlassenen Abfälle. Der ZAV schreibt derzeit sein Abfallwirtschaftskonzept fort. Dabei werden die Planungen des Landkreises berücksichtigt. Das fortgeschriebene Abfallwirtschaftskonzept des ZAV soll in der Verbandsversammlung am 17.04.2015 beschlossen werden.